



GEMEINDE ENGSTINGEN

Großengstingen

Kleingstingen

Kohlstetten

AMTSBLATT

Jahr 2024

Freitag, 16. Februar 2024

Nummer 07

AMTLICHE NACHRICHTEN

Veröffentlichung der Alters- und Ehejubilare

Auch im Jahr 2024 werden im Amtsblatt der Gemeinde Engstingen sowie im Reutlinger General-Anzeiger und im Alb-Bote die Ehe- und Altersjubilare veröffentlicht.

Ehejubiläen werden ab 50 Ehejahren veröffentlicht (Goldene, Diamantene, Eiserne Hochzeit...), die Altersjubilare veröffentlichen wir ab dem 80. Geburtstag. Auf Grund des Bundesmeldegesetzes vom 01.11.2015 wird **nur jeder fünfte weitere Geburtstag** und ab dem 100. jeder weitere Geburtstag veröffentlicht.

Jubilarinnen und Jubilare die **keine Veröffentlichung** wünschen, bitten wir, beim Bürgermeisteramt Engstingen, Kirchstraße 6, Zimmer 01, Einwohnermeldeamt, einen **Antrag auf Nichtveröffentlichung** zu stellen. Dieser erstreckt sich auf das Amtsblatt und die Tageszeitungen.

Wenn Sie der Veröffentlichung bereits zu einem früheren Zeitpunkt widersprochen haben, gilt die Sperre auch künftig, es muss kein neuer Antrag gestellt werden.

Gemeinde Engstingen
Landkreis Reutlingen

16.02.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung

Bebauungsplan „Tennenloch“, 2. Änderung Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kleingstingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat am 07.02.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Tennenloch“, 2. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kleingstingen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Tennenloch“, 2. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes geschaffen werden.

In der Gemeinde Engstingen besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum. Um den Bedarf decken zu können und zugleich einer Zersiedelung entgegenzuwirken, ist eine angemessen verdichtete Bebauung innerörtlicher Baulücken erforderlich. Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. Es liegt eine konkrete Anfrage einschließlich Planung für ein Mehrfamilienhaus vor.

Um den heutigen Ansprüchen gerecht werden zu können und eine Nachverdichtung auf der Baulücke zu ermöglichen, ist eine Änderung der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich. Konkret werden die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl erhöht, sowie die überbaubare

Grundstücksfläche erweitert. Zudem entfällt die Festsetzung, dass bei zwei Vollgeschossen das zweite Vollgeschoss in das Dachgeschoss eingebaut sein muss.

Das Plangebiet liegt im Süden des bestehenden Bebauungsplans „Tennenloch“, rechtskräftig seit 14.01.1972.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf der Gemarkung Kleingstingen im südöstlichen Bereich des Siedlungsgebiets und wird im Südosten durch die Straße „Im Tennenloch“ begrenzt. In alle anderen Richtungen ist es von Wohnbebauung umgeben.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 239/2.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,10 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Änderungstextteil (Teil B), jeweils mit dem Datum vom 07.02.2024.

Der Bebauungsplan „Tennenloch“, 2. Änderung, Gemeinde Engstingen, tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie dessen Begründung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan mit dessen Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Engstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen, (Zimmer 5, Frau Hoffmann, Erdgeschoss) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Engstingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Engstingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	vormittags	von 07.30 bis 12.00 Uhr
Dienstags	nachmittags	von 15.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstags	nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwochs	geschlossen	

und nach telefonischer Vereinbarung

Engstingen, den 16.02.2024

Mario Storz
Bürgermeister

-Bekanntmachung-

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Engstingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) – in der jeweils geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen am 07.02.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Engstingen, zuletzt neugefasst am 14.11.2018, zuletzt geändert am 08.12.2021, beschlossen:

Impressum:

Annahmeschluss für den redaktionellen Teil des Amtsblatts: dienstags, 10.00 Uhr. Für den amtlichen Teil: dienstags, 09.00 Uhr.
Herausgeber: Gemeinde Engstingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt. Tel. 07129 93990.
Für den Anzeigenteil: Buch- u. Offsetdruckerei Schneider KG, Großengstingen, Herzogin-Amelie-Straße 1, Tel. 07129 932797; Fax 07129 932799.
E-Mail: mail@druckservice-schneider.de

Artikel 1

Satzungsänderung

Der Absatz 1 des § 10 „Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte“ erhält folgende Fassung:

§ 10 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den Ortsteilen Großengstingen, Kleinengstingen und Kohlsetten werden Ortschaftsräte gebildet.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Engstingen, den 07.02.2024

gez. Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsverwaltung Kleinengstingen, Reutlinger Straße 1
Ortsvorsteher Ulrich Kaufmann, Tel. 0160 3266480
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr,

nur nach telefonischer Voranmeldung

Ortsverwaltung Kohlsetten, Schulstraße 14
Ortsvorsteher Martin Mauser, Tel. 07385 965176
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr,

Hinweis: Bitte klingeln, falls die Tür verschlossen ist oder jemand keine Treppen steigen kann.

Schulsozialarbeit

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH

Das Beratungsangebot unserer Schulsozialarbeit können Sie weiterhin per E-Mail oder Telefon wahrnehmen:

Khang Huynh

Tel. 0157 72649120, E-Mail: k.huynh@mariaberg.de

Katrin Herre

Tel. 0157 80574576, E-Mail: k.herre@mariaberg.de

www.facebook.de/schulsozialarbeitengstingen und Instagram: khani.schulsozialarbeit und katrin.schulsozialarbeit

Jugendarbeit Engstingen

Anja Jakubowski ist Ansprechpartnerin für alle jugendspezifischen Themen. Alle Gespräche sind vertraulich, freiwillig und kostenfrei.

Gerne Nachricht per Mail a.jakubowski@mariaberg.de

Anruf 0163 740 4312 oder zu den Sprechzeiten:

dienstags von 12.00 - 13.30 Uhr Büro im Jugendhaus (2. Stock)

donnerstags von 16.00 - 18.00 Uhr Büro im Jugendhaus (2. Stock)

Integrationsbeauftragte Anne-Catherine Schweizer

Anne-Catherine Schweizer, Ortschaftsverwaltung Kleinengstingen, Reutlinger Str. 1, Tel. 07129 9200094

E-Mail: a.schweizer@engstingen.de

Dienstag: 14.00 – 18.00 Uhr und Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr



Stadt/Gemeinde Gemeinde Engstingen	Landkreis Landkreis Reutlingen
--	--

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 09.06.2024

1. Am Sonntag, den 09.06.2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats statt.

In der Gemeinde Engstingen sind dabei insgesamt 15 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Weil unechte Teilortswahl stattfindet, sind die Gemeinderäte als Vertreter für die Wohnbezirke zu wählen und zwar

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
Großengstingen	8	8
Kleingengstingen	5	5
Kohlstetten	2	3

In der Ortschaft Großengstingen sind dabei 6 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 12.

In der Ortschaft Kleingengstingen sind dabei 6 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 12.

In der Ortschaft Kohlstetten sind dabei 6 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 12.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl(en) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28.03.2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Wahlamt, Kirchstr. 6, 72829 Engstingen** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 *Ortschaften mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl*

Wahlvorschläge für den/die Ortschaftsrät/-räte der Ortschaft(en) Großengstingen, Kleingengstingen und Kohlstetten dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

2.2.2 *Gemeinden mit unechter Teilortswahl unabhängig von der Einwohnerzahl*

Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen für die Wohnbezirke, für die ein, zwei oder drei Vertreter zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr und für die Wohnbezirke, für die vier Vertreter und mehr zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.



Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft.

Hat eine Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung in einer Ortschaft weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder, reicht dies zur Bildung einer Mitgliederversammlung in der Ortschaft nicht aus; die Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte dieser Ortschaft können dann in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei oder Wählervereinigung in der Gemeinde gewählt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass trotz ausreichender Mitgliederzahl in der Ortschaft zu einer Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene, zu der nach der Satzung der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung ordnungsgemäß eingeladen worden ist, weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind und die Versammlung auf Ortschaftsebene deshalb abgebrochen werden muss. Für die Einleitung des Bewerberaufstellungsverfahrens auf Gemeindeebene gelten die entsprechenden internen Regelungen der Partei/mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung.

Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger auf Ortschaftsebene abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.
- 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewerber bei unechter Teilortswahl müssen zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk wohnen, für den sie sich aufstellen lassen. **Wählbar in den Ortschaftsrat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung). Bei Ortschaftsratswahl mit unechter Teilortswahl müssen die Bewerber zusätzlich zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk der Ortschaft wohnen, für den sie sich aufstellen lassen.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge – bei unechter Teilortswahl nach Wohnbezirken getrennt – aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonstigen Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonstige Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).
- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von 20 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);



für die Wahl des **Ortschaftsrats** der Ortschaft(en)

		Personenzahl
Großengstingen	von	10
Kleingstingen	von	10
Kohlstetten	von	10

Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliederschäftlich und nicht mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Wahlamt, Kirchstr.6, 72829 Engstingen** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;



- bei der Wahl des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Wahlamt, Kirchstr.6, 72829 Engstingen**.
- 3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags – für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart** – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – aus dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis – in das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis – das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt den genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19.05. 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Wahlamt, Kirchstr. 6, 72829 Engstingen** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Wahlamt, Kirchstr. 6, 72829 Engstingen** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum

Engstingen, 16.02.2024

Bürgermeisteramt

Mario Storz, Bürgermeister

**Integrationsmanagerin Dorothea Durben - Brabender
Landratsamt Reutlingen**

Dorothea Durben-Brabender, Ortschaftsverwaltung Kleinengstingen,
Reutlinger Str. 1, Tel. 0152 24325516
E-Mail: d.durben-brabender@kreis-reutlingen.de
Dienstag: 9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
Donnerstag: 10 - 13 Uhr oder nach Vereinbarung
Telefonisch und per E-Mail bin ich auch außerhalb dieser Zeiten
zu erreichen

**Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte
Silke Kunz-Wernicke**

Silke Kunz Wernicke
Tel. 0151 17888673
E-Mail: seniorenbeauftragte.engstingen@gmail.com
Für alle, die auch noch gerne mit Papier und Stift kommunizieren,
dürfen gerne ihre Fragen, Anregungen etc. im Rathaus abgeben,
ins "Seniorenbeauftragtenfächle".

Engstinger Runde / Engstinger Hilfe e.V.**Allgemeines / Koordination**

Iris Kemmner, Tel. 07129 7576

Spendenkonto:

Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen
BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

Bürgerstiftung für Jugend und Soziales

Spendenkonto: KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU
IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

Ärztliche Notdienste

Allgemeiner Notfalldienst: Tel. 116117
Rettungsdienst in Notfällen: Tel. 112

Zahnärztliche Notdienste

Einheitliche Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg:
0761 120 120 00

Apothekennotdienst

Sa, 17.02. Apotheke Kirchstraße, Bad Urach, Tel. 07125 9 43 77 70
So, 18.02. Markt-Apotheke, St. Johann, Tel. 07122 96 06

Bestatter:

Firma Vöhringer Tel. 07129 3542 und 07129 932112
Firma Weible Tel. 07129 6287

Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.

Tel. 0170 5925146

(Hohenstein, Engstingen, Trochtelfingen, Sonnenbühl)

Wir haben uns zur Aufgabe gemacht, Schwerstkranken und Sterbenden gemäß ihrer persönlichen Würde seelischen Beistand zu geben. Dazu gehört die Begleitung im eigenen Zuhause sowie die Begleitung derer, die den Sterbenden nahestehen. Wir arbeiten nach christlichen Grundwerten, überkonfessionell und ehrenamtlich.

Pflegestützpunkt Südliche Alb

Frau Petra Pasquazzo, Tel. 07387 984146-2
pflegestuetzpunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de

Sozialstation St. Martin

Frau Katrin Tilk, Tel. 07129 93245-10
k.tilk@sozialstation-engstingen.de

Nachbarschaftshilfe und Betreuungsgruppen

Frau Katja Lerch und Frau Heidi Schaffran, Tel. 07129 93245-15
oder 07129 93245-16, h.schaffran@sozialstation-engstingen.de
Einzelbetreuung im häuslichen Umfeld: Frau Manuela Wieser,
Tel. 07129 93245-14, betreuung@sozialstation-engstingen.de

Servicehaus Sonnenhalde

Langzeitpflege Tel. 07129 93790
Sozialstation Tel. 07129 937931

Unterstützungszentrum BruderhausDiakonie

Tel. 07129 930250

Familien- und Jugendberatung Alb

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60
Familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de

Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb

Marktplatz 1, 72525 Münsingen.
Frau Zanger-Christoph, Tel. 07381 400041,
zanger@tagesmuetter-rt.de
Frau Renz, Tel. 07381 400031,
renz@tagesmuetter-rt.de

Tauschnetz Engstingen

Anni Walker, Tel. 07129 7272
WhatsApp-Gruppe **Engstingen tauscht**
Michael Robinson 0173 8413689 oder Anni Walker 0171 2253652

Volkshochschule Engstingen

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, engstingen@vhsbm.de

VEREINE**VdK Ortsverband Kohlstetten****Hauptversammlung des VdK-Ortsverbandes Kohlstetten**

Zur Hauptversammlung des VdK-Ortsverbandes Kohlstetten am
Freitag, 1. März 2024, um 19.00 Uhr, im Engstinger Hof, in
Großengstingen, Kleinengstinger Str. 2, lade ich alle Mitglieder,
Angehörigen und Freunde des Verbandes herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Berichte
 - a) Geschäftsbericht des Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht
 - c) Revisionsbericht
4. Aussprache zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Vorstandschaft
7. Anträge und Sonstiges.

Anträge zur Tagesordnung können bei mir bis 25.2.2024 gestellt
werden. Vorsitzender Karl-Heinz Werner.

Engstinger Treffpunkt

Wir laden alle, die gern Zeit mit anderen Menschen verbringen,
zu gemütlichen Abenden ein. Nächster Treffpunkt ist am Mittwoch
21. Februar 2024 um 19.00 im Rathaus Kleinengstingen.
Kommen Sie vorbei, wir freuen uns.